

02 / 2005

INFORMATIONSBLETT  
DES OSTTHÜRINGER  
HOTEL- UND GAST-  
STÄTTENVERBANDES e.V.  
Vor dem Neutor 3  
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45  
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de  
E-Mail: info@osthoga.de



# VERBANDS REPORT

## INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Aus der Geschäftsstelle
- II. Aus dem Steuerbüro
- III. Ihr Recht
- IV. Sonstiges

## I. Aus der Geschäftsstelle

### „Wir stechen wieder einmal in See...“

Hier wo normalerweise die Gäste Ruhe und Erholung suchen und finden, haben dieses Jahr wieder einmal unsere Gastronomen die herrliche Landschaft und den ausgezeichneten Service unseres Kollegen, Herrn Reinhard Köchel genossen. Mal selber die Beine unter den Tisch, sich zurücklehnen und mit Speis und Trank, guter Unterhaltung über berufliche und private Dinge und Musik verwöhnt werden! ...halt einfach mal für ein paar Stunden durchatmen und die Seele baumeln lassen, bevor es wieder zurück an den eigenen Herd und Tresen geht!

Wir bedanken uns ganz herzlich bei unserem Kollegen, Herrn Reinhard Köchel für die schönen Stunden, den guten Service, das tolle Büffet und auch für den guten Preis! Nur beim Wetterbestellen müssen wir noch ein wenig üben, lieber Herr Köchel. Nochmals vielen Dank und wir kommen bestimmt wieder!

Auch möchten wir uns bei Frau Minner und den Kollegen unseres Ostthüringer Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. für Ihr „Dankeschön“ bedanken, jedoch können wir nur in Zusammenarbeit mit Ihnen unsere Arbeit so gut erledigen. Also gilt es auch Ihnen allen ein Danke auszusprechen, Danke für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Bis dahin verbleibe ich Ihre  
Marina Bergner

### Urlaub im Ausland kann teuer werden

Ferien in Deutschland sind vergleichsweise günstig. Nur in der Türkei, in Griechenland und Kroatien kämen Urlauber besser weg, so der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC), der nun die Preise von 49 Produkten in acht europäischen Ländern durchleuchtet hat. Selbst Urlaubsklassiker wie Spanien und Italien sowie Newcomer Slowenien seien teurer als Deutschland, vom „sehr kostspieligen Frankreich“ ganz zu schweigen. Dort zahlen Urlauber rund 40 Prozent mehr als beispielsweise in der Türkei.

Insgesamt studierte der Autofahrerverein Preislisten in 37 Badeorten – darunter auch die der Eisverkäufer. In Deutschland kostet an deren Tresen die Kugel im Durchschnitt 58 Cent, in Frankreich hingegen 1,92 Euro.

### Immobilienfondsfinanzierungen: Komplette Rückabwicklung der Finanzierung zugunsten der Anleger möglich

In den letzten 15 Jahren wurden bevorzugt Kapitalanlagen in Form von Beteiligungen an Immobilienfonds angeboten. Einige dieser Immobilienfonds sind inzwischen notleidend geworden oder haben bis heute keine Rendite erzielen können (sog. „Schrott-Immobilien“). Die Kapitalanlage ist so zur Kapitalvernichtung geworden. Weitere Schäden, wie im schlimmsten Fall die Insolvenz, können Betroffene nun abwenden. Der Bundesgerichtshof hat den Anlegern mit einer Reihe von Urteilen den Rücken gestärkt und im Kern erklärt, dass die Anleger die Möglichkeit haben, der Bank ihren (mehr oder weniger wertlosen) Fondsanteil abzutreten und im Gegenzug die Rückgewähr sämtlicher bisher an die Bank geleisteter Zahlungen zu verlangen. Der Anleger muss die an den Fonds geflossene Darlehensvaluta nicht zurückzahlen. Ihm sind lediglich die (eventuell) erlangten Steuervorteile oder Fondsausschüttungen anzurechnen.

Betroffene Anleger sollten ihre Unterlagen von einem Spezialisten prüfen lassen. Vor allem, wenn die Verträge nicht vom Anleger selbst, sondern von Treuhändern oder Vertretern unterzeichnet worden sind, der Betroffene am Arbeitsplatz oder zu Hause wegen der Kapitalanlage angesprochen worden ist oder der Anleger durch Prospekte oder sonstigen Angaben der Fondsiniiatoren getäuscht worden ist. Sprechen Sie uns an.

## II. Aus dem Steuerbüro

### **Vorsteuerabzug von Bewirtungskosten (BFH - Aktenz. V R 76/03) Bundesfinanzhof bestätigt Vorsteuerabzug in voller Höhe**

Bewirtungsaufwendungen eines Unternehmers unterliegen entgegen § 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG iVm § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG dem vollen Vorsteuerabzug. Der Verweis auf das Verbot der Gewinnminderung aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG verstößt gegen Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG. Dies hat der Bundesfinanzhof in einer vor kurzem veröffentlichten Entscheidung vom 10. Februar 2005 entschieden.

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG dürfen Bewirtungsaufwendungen den Gewinn nur in Höhe von 80 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren betriebliche Veranlassung nachgewiesen wird. § 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG übernimmt diese Vorschrift für die Frage, inwieweit Aufwendungen dem Vorsteuerabzug unterliegen.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und des Bundesfinanzhofs (BFH) könne das Recht auf Vorsteuerabzug wegen seiner Bedeutung für das System der Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Ausnahmen seien

nur zugelassen, wenn sie in der Richtlinie 77/ 388/EWG selbst vorgesehen sind. Eine Einschränkung des Rechts auf Vorsteuerabzug entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG 1999 kenne Art. 17 der Richtlinie 77/ 388/EWG jedoch nicht.

Wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts war es der Klägerin, einer GmbH auf dem Gebiet des Baumanagements daher möglich, sich nach den Grundsätzen der direkten Anwendbarkeit von EU-Richtlinien wegen ihrer fehlerhaften Umsetzung in nationales Recht direkt auf die Richtlinie 77/388/EWG zu berufen.

### **Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg**

Ab 1. April 2005 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen elektronisch übermittelt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt einen Antrag zu stellen, die Anmeldungen weiterhin auf herkömmlichem Weg zu übermitteln. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums gilt:

- Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen können grundsätzlich zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag in herkömm-

licher Form – auf Papier oder per Telefax – vom Finanzamt zugelassen werden. Dem Antrag ist insbesondere dann zuzustimmen, wenn dem Unternehmer bzw. dem Arbeitgeber die Schaffung der technischen Voraussetzungen, die für die Übermittlung erforderlich sind, nicht zumutbar ist.

- Zur Beantragung ein Formulierungsvorschlag: „Zur elektronischen Übermittlung der Steuerformulare fehlen mir/meinem Unternehmen die notwendigen technischen Voraussetzungen. Hiermit beantrage ich, bei der Papierform bleiben und meine Umsatzsteuer Voranmeldung/Lohnsteuer-Anmeldung weiterhin per Post oder Fax an Sie schicken zu dürfen. Wenn ich dazu nichts von Ihnen höre, gehe ich davon aus, dass dieser Antrag zur Umsatzsteuer Voranmeldung genehmigt ist.“

Hintergrund ist, dass nach dem Steueränderungsgesetz 2003 für Voranmeldungs- und Anmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln sind. Die Steuerverwaltung stellt hierfür das kostenlose Programm ElsterFormular ([www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de)) zur Verfügung.

## III. Ihr Recht

### **Bundesgerichtshof stärkt bürgenden Ehefrauen den Rücken**

Bei finanzieller Überforderung sind Bürgschaften sittenwidrig und damit nichtig. Das gilt zumindest dann, wenn die Ehefrau allein aus – wie man so schön sagt – „emotionaler Verbundenheit“ unterschreibt.

Der Bundesgerichtshof hat sich nun auf die Seite der Ehefrauen geschlagen, die ruinöse Bürgschaften für das Geschäft ihres Mannes übernommen haben. In gleich zwei Urteilen bekräftigte das Karlsruher Gericht, dass bei sogenannter krasser finanzieller Überforderung die Haftung für einen Kredit des Mannes sit-

tenwidrig und damit nichtig ist. Zumindest gilt das, wenn die Frau die Bürgschaft allein aus „emotionaler Verbundenheit“ zu ihrem Gatten und nicht etwa aus eigenem wirtschaftlichen Interesse an dem Unternehmen unterschrieben hat.

Im ersten Verfahren ging es um Kredite von 1,2 Millionen DM (613.500 EUR) für die Gründung eines Transportunternehmens. Die 51-jährige Frau des Unternehmers bürgte in Höhe von 300.000 DM (etwa 153.400 EUR). Der Bundesgerichtshof kippte die Bürgschaft, obwohl der Frau in dem Betrieb des Ehemannes ein ordentlich dotierter Job als Büroleiterin zugesagt war. Ihr wirt-

schaftliches Eigeninteresse hielt das Gericht nicht für durchschlagend, denn die Existenzgründung sei, nach Ansicht des Gerichts, von vornherein unrealistisch und damit zum Scheitern verurteilt gewesen. Das kleine Gehalt, das sie bekam, hätte nicht einmal für die Zinsen gereicht. Zudem habe sie wegen ihres Alters kaum Aussicht auf einen anderen Job gehabt. Im zweiten Fall hatte eine Verkäuferin bei der Umschuldung von Gesellschaftsverbindlichkeiten ihres Mannes das Darlehen mit ihm zusammen beantragt. Der Bundesgerichtshof hielt die Frau – entgegen der Formulierung im Kreditvertrag – jedoch nicht für eine echte Mitschuldnerin. Weil es ausschließlich um

eine Absicherung der Umschuldung gehe, an der die Frau kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse gehabt habe, handle es sich ebenfalls um eine Bürgschaft. Auch hier hätte das Gehalt der Frau nicht einmal für die Zinsen des 350.000,00 DM – Kredits gereicht, womit der Bundesgerichtshof die Bürgschaft für sittenwidrig erklärte.

### **Straßensperrung gibt Recht auf angemessene Ersatzzufahrt** (weitere Infos in unserer Geschäftsstelle)

Eine Stadt oder Gemeinde ist als Trägerin einer Straßenbaumaßnahme aus dem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG) verpflichtet, einem Gewerbebetrieb – und auch einem selbstvermarktenden Landwirt – bei einem durch Sperrung einer Straße

(bzw. Brücke) „erschwertem Kontakt nach außen“ einen angemessenen Ersatz zu verschaffen. Ein Ersatz kann auch eine ausgeschilderte Umleitung sein.

*Sachverhalt:* Im konkreten Fall verweigerte eine Gemeinde trotz halbjähriger Sperrung einer zu sanierenden Brücke die Ausschilderung einer Umleitungsstrecke.

## IV. Sonstiges

### **Mietobjekt in Jena**

(nähere Infos in unserer Geschäftsstelle)

<b>Eckdaten:</b>	
Objektart:	Gaststätte
Lage:	Repräsentatives Wohn- und Kanzleiviertel im Zentrum
Nebenkosten:	380,00 €
Gastronomische Fläche in m <sup>2</sup> :	ca. 123
Nutzfläche in m <sup>2</sup> :	100
Übernahmeterrin:	Sofort
Zustand:	Nach Vereinbarung
Kaution:	3.000,00 €
Terrasse:	Ja
Monatliche Kaltmiete:	1.200,00 € zuzüglich Nebenkosten

### **Fördermittel**

Thüringen fasst Mut – Reges Interesse an Expertenrat:

An welchen Stellen kann ich mich mit meinen persönlichen Fragen wenden? Muss ich Fördergelder an die Arbeitsagentur zurückzahlen, falls ich mir meiner Ich-AG scheitere? Können erneute Gründungen gefördert werden, wenn bereits die erste Gründung über die Arbeitsagentur gefördert wurde? Ich bin von Arbeitslosigkeit bedroht und möchte mich selbstständig machen. Welche Förderung ist für mich günstiger: Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss für die Ich-AG? Wie hoch ist der Existenzgründungszuschuss für dich Ich-AG? Hat sich da etwas geändert? Ist es zutreffend, dass die Empfänger von Arbeitslosengeld II keinen Rechtsanspruch auf Überbrückungsgeld bzw. auf Existenzgründungszuschuss haben? Werden Betriebsübergaben innerhalb der Familie auch als Existenzgründung

gefördert? Weitere Informationen auch im Internet unter [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de).

### **Tourismuswirtschaft wartet weiter auf Konjunkturbelebung**

Der erhoffte Aufschwung in der Tourismuswirtschaft lässt weiter auf sich warten. Nur 7 Prozent der befragten Tourismusunternehmen schätzen ihre Geschäftslage mit gut und 42 Prozent mit befriedigend ein. Die Umsätze und Erträge enttäuschen ebenso. Bei mehr als 50 Prozent aller Umfrageteilnehmer hat sich der Umsatz und Gewinn verschlechtert.

Die Übernachtungs- und Auslastungszahlen sowie die Aufenthaltsdauer in den Beherbergungsbetrieben sind gesunken. Als durchschnittliche Auslastung wurden 29,6 Prozent ermittelt. Das sind 1,6 Prozent weniger als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

### **Einlösefristen bei Geschenkgutscheinen**

In der Praxis sind die meisten Geschenkgutscheine befristet. Auf der Rückseite oder im Kleingedruckten heißt es daher häufig: „**Einzulösen bis...**“ oder „**Gültig 12 Monate ab Ausstellungsdatum**“. Juristisch betrachtet handelt es sich bei derartigen Formulierungen um **Allgemeine Geschäftsbedingungen**. Daher sind auch die entsprechenden Bestimmungen zum Schutz von Verbraucher vor unangemessenen Benachteiligungen anwendbar (früher § 9 AGBG, § 307 BGB seit 1.1.2002).

Gäste und Übernachtungen im Kammerbezirk Ostthüringen Januar bis März 2005 im Vergleich zum Vorjahr														
	geöffnete Beherbergungsbetriebe		angebotene Betten		Ankünfte			Übernachtungen			durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen		durchschnittliche Auslastung der angebotenen Betten in %	
	März		März		Anzahl		Veränderung gegenüber Jan.-Sept. 2004 in %	Anzahl		Veränderung gegenüber Jan.-Sept. 2004 in %	Januar - März		Januar - März	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005		2004	2005		2004	2005	2004	2005
					Januar - März				Januar - März				Januar - März	
Stadt Gera	20	19	1.628	1.590	14.911	14.521	- 2,6	28.904	26.158	- 9,5	1,9	1,8	20,1	18,3
Stadt Jena	24	22	2.170	2.135	26.867	26.728	- 0,5	56.234	53.527	- 4,8	2,1	2,0	28,5	27,9
Saalfeld - Rudolstadt	119	127	5.387	5.452	25.611	28.390	10,9	74.356	91.593	23,2	2,9	3,2	15,8	19,6
Saale-Holzland-Kreis	48	49	2.104	2.166	14.668	16.844	14,8	74.717	76.245	2,0	5,1	4,5	39,6	39,6
Saale-Orla-Kreis	76	73	2.867	2.825	17.891	18.911	5,7	63.718	61.188	- 4,0	3,6	3,3	25,3	24,7
Greiz	53	53	2.129	2.020	13.169	12.367	- 6,1	25.701	24.516	- 4,6	2,0	2,0	13,5	14,1
Altenburger Land	27	28	1.199	1.128	8.678	8.400	- 3,2	18.967	19.439	2,5	2,2	2,3	18,0	19,3
Kammerbezirk gesamt	367	371	17.484	17.316	121.795	126.161	3,6	342.597	352.666	2,9	2,8	2,7	23,0	23,4
Thüringen gesamt	1.355	1.365	65.797	65.936	532.926	558.846	4,9	1.599.663	1.680.225	5,0	3,0	3,0	27,1	28,9
davon Vorsorge- und Rehabilitationskliniken	37	37	6.532	6.282	17.268	17.845	3,3	384.519	389.609	1,3	22,3	21,8	65,8	69,8

Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, IHK Ostthüringen zu Gera

## Berufsbegleitende Qualifizierung an der Hotelfachschule zum staatlich geprüften Betriebswirt für das Hotel- und Gaststättengewerbe

### Zusatzangebot: Erwerb des IHK-Meisterbriefes

#### Dauer:

4 Jahre, in der Regel Montag und Dienstag; täglich 8 – 10 Unterrichtsstunden sowie mehrere Unterrichtseinheiten in Blockform

#### Zielsetzung

Mitarbeiter aus gastronomischen Betrieben die sich berufsbegleitend weiterqualifizieren wollen. In 4 Schuljahren bereiten wir Sie in dem praxisorientierten kaufmännischen Studium auf die Anforderungen des mittleren Managements in der Hotel- und Gaststättenbranche vor.

Der Vorteil dieses Qualitätsangebotes an der Hotelfachschule des ErGaB ist die Kombination des Teilzeitunterrichtes mit der Fortführung der beruflichen Tätigkeit im Unternehmen.

#### Erwerb des IHK Meisterbriefes

Als Besonderheit bietet die Fachschule in einem neuen Modell die Möglichkeit entlang des 4-jährigen Studiums ebenfalls den IHK – Meisterbrief zu erwerben. Im Rahmen der Meisterlehrgänge werden die Lehrinhalte der Fachschule ausgerechnet.

Mit einem zusätzlichen Stundenvolumen von lediglich 160 Stunden (80 Std. Fachtheorie u. 80 Std. Fachpraxis) können die Teilnehmer sich dann zu den Meisterprüfungen anmelden.

#### Zugangsvoraussetzungen

mindestens Realschul- oder gleichwertiger Abschluss  
abgeschlossene gastronomische Berufsausbildung  
mindestens einjährige Berufspraxis in der Gastronomie

weitere Informationen in unserer Geschäftsstelle oder bei

Erfurter Gastro Berufsbildungswerk e.V.

Schulleitung

Witterdaer Weg 3

99092 Erfurt

Telefon/Fax

0361 – 42074 21 / 427441

e-mail

ergab@ergab.de

Ansprechpartner Herr Tschiedel